Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Je besonders an:

1. die ordentlichen Mitglieder und
2. die stellvertretenden Mitglieder

des Gleichstellungsausschusses

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 7.2.005/002
Ansprechpartner/in:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587-223/226

29.März 2018

44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW am 12.04.2018 in Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Einladung zu der o.a. Sitzung vom 15. Februar 2018 übersenden wir Ihnen heute die Vorberichte nebst endgültiger Tagesordnung zur geflissentlichen Kenntnisnahme.

Gerne möchten wir Sie noch einmal daran erinnern, sich mit beigefügtem Rücksendebogen oder Online zur Sitzung anzumelden, falls noch nicht geschehen.

Wir wünschen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland

Anlagen

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

T A G E S O R D N U N G

44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des StGB NRW

am Donnerstag, 12. April 2018 in Düsseldorf

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 43. Sitzung
3. Bericht über die Auftaktveranstaltung „Frauen führen Kommunen“ vom 22. März
4. Bundesprogramm KiTaPlus – Praxisbericht aus Lünen
   Referentin: Beanka Ganser, Fachreferentin KiTaPlus, Stadt Lünen
5. Gleichstellungspolitische Themen des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene
6. Sachstandsbericht Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW
7. Aktuelle Entwicklungen zum Landesgleichstellungsgesetz (Handreichungen)
8. Aktueller Sachstand zur KiBiz-Reform
9. Verschiedenes
   - Schreiben von Ministerin Scharrenbach nach der letzten Gleichstellungs-ausschusssitzung
   - Kleine Anfrage zum Thema Frauenhäuser
10. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Anreiseplan zur Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW

*per **Bahn***: Düsseldorf Hbf, U 78/U 79 Richtung Messe/Duisburg bis Haltestelle Golzheimer Platz.

*mit dem **Auto***:

aus **Köln (A 57)/Aachen (A 46):** am Dreieck Neuss Richtung Düsseldorf/Innenstadt (B 1), hinter der Rheinbrücke links abbiegen, durch den Rheinufertunnel, geradeaus Richtung CCD ca. 1,7 km bis zum Golzheimer Platz.

aus **Mönchengladbach (A 52)/Krefeld (A 57):** am Kreuz Kaarst Richtung Düsseldorf (A 52), am Heerdter Dreieck Richtung Essen (B 7), hinter der Rheinbrücke rechts abbiegen (Kennedy-Damm)

aus **Duisburg (A 3)/ Essen (A 52):** am Kreuz Breitscheid Richtung Düsseldorf (A 52), am Kreuz Düsseldorf-Nord Richtung Flughafen, hinter dem Tunnel Ausfahrt Düsseldorf-Stockum links abbiegen auf die B 8 Richtung Innenstadt (Kennedydamm)

aus **Leverkusen (A 59/A 3)/Wuppertal (A 46):** am Kreuz Düsseldorf-Süd bzw. Kreuz Hilden A 46 Richtung Düsseldorf/Neuss bis Ausfahrt Bilk, dort B 326 Richtung Neuss, nach 900m rechts ab Richtung D-Zentrum/Flughafen/Stadion, durch den Rheinufertunnel, geradeaus Richtung CCD ca. 1,7 km bis zum Golzheimer Platz.

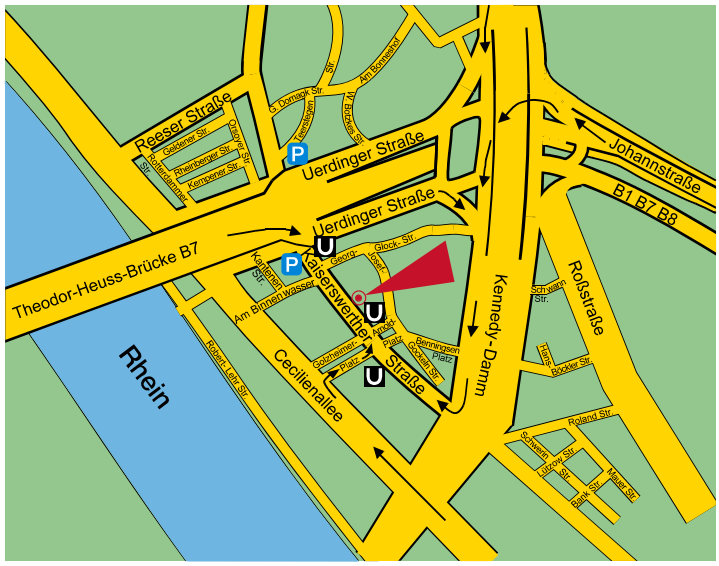

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

<u>Punkt 3 der TO:</u>
Bericht über die Auftaktveranstaltung
„Frauen führen Kommunen“ vom 22.03.2018

3.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt den Bericht über die Auftaktveranstaltung „Frauen führen Kommunen“ und über die weiteren geplanten Aktivitäten zur Kenntnis.

3.2 Begründung:

Der Gleichstellungsausschuss hatte in seiner letzten Sitzung im Oktober 2017 beschlossen, dass die Geschäftsstelle des StGB NRW zeitnah eine Auftaktveranstaltung „Frauen führen Kommunen“ nach dem Vorbild der Arbeitsgemeinschaft in Bayern (organisiert durch den Bayerischen Gemeindetag) veranstalten soll.

Am 22. März 2018 hat in der NRW.Bank die Auftaktveranstaltung stattgefunden. Grußworte haben Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Bürgermeisterin Große-Heitmeyer – als Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses –, Frau Pantring, Vorstandsmitglied NRW.Bank sowie Frau Jägers, neue Leiterin der Abteilung Gleichstellung im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW gesprochen. Die Geschäftsstelle hat begleitend zu der Tagung eine Pressemitteilung veröffentlicht, die dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt ist.

Teilgenommen haben an der Veranstaltung 16 der 41 Bürgermeisterinnen des StGB NRW. Von knapp 10 Bürgermeisterinnen hatten die Geschäftsstelle zuvor Absagen erreicht, verbunden mit der Bitte, sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Ebenso hat Frau Tamm-Kanj für die LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragen) an der Sitzung teilgenommen.

Als Referentin konnte Frau Dr. Kletzing von der EAF Berlin (Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft) gewonnen werden.

Das Feedback nach der Veranstaltung war sehr positiv. Man hat sich darauf geeinigt, das Netzwerk zu verstetigen. Ein nächstes Bürgermeisterinnenseminar soll Ende Oktober/Anfang November 2018 stattfinden. Datum und Ort werden in Kürze bekannt gegeben. Inhaltliche Vorschläge zur Beratung sollen aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen kommen. Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung durch die Geschäftsstelle.

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

08/2018 Düsseldorf, 22.03.2018

presseinformation

Netzwerke für Bürgermeisterinnen

Städte- und Gemeindebund NRW bringt Frauen in kommunalen Führungspositionen zusammen mit Blick auf die Kommunalwahl 2020

Mit Blick auf das 100-jährige Bestehen des Frauenwahlrechts in Deutschland setzt sich der Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW für die Vernetzung von Bürgermeisterinnen ein. Auf Wunsch des verbandlichen Gleichstellungsausschusses findet heute in Düsseldorf eine Auftaktveranstaltung unter dem Motto "Frauen führen Kommunen" statt, zu der sämtliche 41 Bürgermeisterinnen aus den 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen eingeladen wurden. "Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch über Partei- und Ortsgrenzen hinweg spielt in der modernen Informationsgesellschaft eine immer bedeutendere Rolle", erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, **Dr. Bernd Jürgen Schneider**, heute in Düsseldorf.

Aus dem Gleichstellungsausschuss des Verbandes war der Vorschlag gekommen, auch für Bürgermeisterinnen in NRW eine Möglichkeit zu schaffen, sich überparteilich auszutauschen und zu vernetzen. Vorbild war die Arbeitsgemeinschaft "Frauen führen Kommunen", die der Bayerische Gemeindetag 2016 ins Leben gerufen hat. In Bayern finden seitdem regelmäßig Tagungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch für die bayerischen Bürgermeisterinnen statt, was auf große Resonanz gestoßen ist.

Mit Blick auf die NRW-Kommunalwahl 2020 solle von dieser Veranstaltung ein Impuls ausgehen, mehr Frauen als Bewerberinnen um ein Bürgermeisteramt in NRW zu gewinnen, machte Schneider deutlich. Derzeit sind nur knapp neun Prozent der Chefsessel in den Rathäusern mit Frauen besetzt. "Wir müssen damit rechnen, dass es auch bei der Kommunalwahl 2020 schwierig sein wird, ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt in NRW zu finden", betonte Schneider.

Auch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist durch die neue Abteilungsleiterin Gleichstellung, Diane Jägers, auf dem Vernetzungstreffen vertreten. Von der Europäischen Akademie für Frauen in Führung in Wirtschaft und Politik (EAF) referiert Direktorin Dr. Uta Kletzing über die Umsetzung von Gleichstellung in Politik und Verwaltung.

v.i.S.d.P.: HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider
presse@kommunen-in-nrw.de
www.kommunen-in-nrw.de

Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Telefon 0211 . 4587-230
Telefax 0211 . 4587-292/211

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

Punkt 4 der TO:
Bundesprogramm KiTaPlus – Praxisbericht aus Lünen
(Referentin: Beanka Ganser, Fachreferentin KiTaPlus
Stadt Lünen)

Die Stadt Lünen hat sich auf das Projekt „KitaPlus - Damit gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ erfolgreich beworben, dass das Bundesfamilienministerium im Herbst 2015 ausgelobt hat. Die Stadt Lünen war nach Rücksprache mit den KiTa-Leitungen zum Schluss gekommen, dass man manchen Eltern mit den klassischen Öffnungszeiten nicht gerecht wird. Im Rahmen des Projektes wird eine Randzeitenbetreuung ausprobiert, um sowohl berufstätigen Eltern und als auch Alleinerziehenden mehr Flexibilität einzuräumen.

Frau Beanka Ganser, Fachreferentin KiTaPlus aus Lünen, wird im Rahmen der Sitzung des Gleichstellungsausschuss das Projekt, seine Entwicklung sowie die ersten Erfahrungen damit umfassend vorstellen sowie für Fragen in der anschließenden Diskussion bereitstehen.

Dem Vorbericht ist als **Anlage** ein Bericht über das Projekt beigefügt.

Damit gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist

Erfahrungen der Stadt Lünen mit dem Bundesprogramm KitaPlus

von Beanka Ganser

„Zwölf Uhr hat's geschlagen der Kindergarten ist aus. Da gehen wir Kinder recht fröhlich nach Haus. Zu Hause da wartet die Mutter auf mich und bin ich recht fröhlich dann freuet sie sich." Dieses Kinderlied wurde zu meiner Kindergartenzeit in den 60er Jahren oft und gerne gesungen. Damals gab es geteilte Öffnungszeiten – etwas anderes war kaum denkbar.

Und heute? Zwar haben die meisten Kitas keine geteilten Öffnungszeiten mehr, aber einer Vollzeitberufstätigkeit nachzugehen ist für Eltern von kleinen Kindern ein echtes Problem. Selbst eine Teilzeitberufstätigkeit stellt Eltern vor gravierende Schwierigkeiten, wenn der Arbeitsplatz nicht „um die Ecke" liegt, sondern durch Pendeln erreicht werden muss oder die Arbeitszeiten eben nicht in der Zeit von 8 Uhr - 15.30 Uhr liegen. Wir alle kennen solche Berufsfelder in Krankenhaus, (mobiler) Altenhilfe, Polizei, Zeitung, Hörfunk, Feuerwehr etc.

Auch die in diesen Berufsfeldern Beschäftigten haben Kinder - auch kleine Kinder. Ist es für uns als Fachleute legitim, einfach wegzuschauen und es nicht so genau wissen zu wollen, wo, wann und wie die Kinder betreut werden, wenn die Eltern bei der Arbeit sind?

Unter dem Titel „Frühe Chancen" lobte das Bundesfamilienministerium im Herbst 2015 verschiedene Bundesprogramme aus. Eines davon heißt „KitaPlus - Damit gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist". Ehrlich und salopp gesagt sind wir ja die „Projektitis" leid. Schnell haben wir uns dann aber doch in Lünen mit den Inhalten der neuen Förderprogramme befasst und festgestellt: verlängerte Öffnungszeiten in Kitas - das könnte etwas für uns sein. Steigen wir dort mit ein? Ja oder nein? Was haben wir inhaltlich davon?

Mit unseren städtischen Kita-Leitungen haben wir diese Fragestellung intensiv diskutiert. Die Leitungen haben in den Kita-Teams gegrübelt und waren mit uns als Träger einig: manchen Eltern werden wir mit unseren Öffnungszeiten nicht gerecht. Wir kennen das Kind, der alleinerziehenden Zeitungsausträgerin, das frühmorgens von täglich wechselnden Nachbarinnen versorgt wird. Die alleinerziehende sehr junge Frau ohne Ausbildung, die in der Altenhilfe eine berufliche Perspektive sieht und diese Ausbildung nur absolvieren kann, wenn sie ihr Kind gut betreut weiß. Das berufstätige Elternpaar, das ihre hochqualifizierten Arbeitsplätze jeweils an der Uni in Bochum und Dortmund nur durch pendeln erreichen und die Kinder nicht unbedingt bis 16.30 Uhr abholen kann.

Der Wunsch, durch eine Beteiligung am Bundesprogramm Erfahrungen sammeln und einbringen zu können war schnell klar. Mit 6 von 10 städtischen Kitas gingen wir in die Interessenbekundung. Zwar war es etwas sperrig über die Interessenbekundung in die Antragstellung und dann zur Bewilligung zu kommen - aber durchaus lohnend in der Umsetzung. Die Freude war groß, dass alle 6 städtischen Kitas den Zuschlag erhalten haben.

Für 26 Monate fließen nun ca. 1,2 Millionen € in unsere 6 Kitas. Vornehmlich sind es Personalkosten. Gefördert wird aber auch z.B. die Umgestaltung der Schlafräume.[1]

Für uns war wichtig:

- Die Öffnungszeiten sollen von 6 - 20 Uhr erprobt werden
- Auch die sog. „Randzeiten" sind pädagogische Zeiten, in denen der Bildungsauftrag umgesetzt wird
- Kein Kind wird länger als 9 Stunden betreut
- Die Aufnahme von Kindern ab 4 Monaten soll möglich sein
- Ein modernes Raumprogramm mit Schlaf- und Ruhemöglichkeiten ist obligatorisch
- Es wird zusätzliches Personal (pädagogische Fachkräfte sowie Hauswirtschaftskräfte) eingestellt und ausschließlich tariflich abgesichert beschäftigt; es darf keine prekäre Beschäftigung entstehen
- Für unser Personal gilt das Gleiche wie auch für die Eltern: die Vereinbarkeit von Familie/ Pflege und Beruf ist zu gewährleisten

Unsere Ziele:

- Kinder sollen unabhängig von der Berufstätigkeit ihrer Eltern eine kontinuierliche verlässliche Bildung, Erziehung und Betreuung erhalten
- Menschen mit kleinen Kindern soll die Chance auf Ausbildung / Berufstätigkeit ermöglicht werden
- erwerbstätige Eltern sollen in ihrer Berufstätigkeit Unterstützung finden
- es gilt, eine freie Entscheidung zu ermöglichen ob Vollzeit- oder Teilzeit gearbeitet wird
- das Kindeswohl wird durch verlässliche Betreuungs- und Bezugspersonen sowie Betreuungsorte gesichert

Nach 9 Monaten stellen wir fest: Die Kinder genießen die Zeit als ganz besondere Zeit in kleinen Gruppen - manchmal sogar als Kind ganz alleine mit der Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher sein zu können. Genussvoll etwa auch, die Vorbereitung und das gemeinsame Abendessen. Für unsere Kommune ist das Bundesprogramm „KitaPlus" ein Volltreffer. Wir merken, die anfängliche Skepsis und Zurückhaltung der Eltern, ob das Angebot auch wirklich trägt, ist gewichen. Eltern wissen, dass sie sich auf unser Angebot verlassen können. Sie nehmen zum Beispiel eine Berufstätigkeit auf oder erhöhen ihre Arbeitszeit. Die Eltern trauen sich nun auch, offen über ihre Betreuungsnotwendigkeiten zu sprechen und lösen qualitativ schlechte Betreuungssettings auf. Außerdem sind die Zeiten des „schlechten Gewissens" vorbei. Eltern können selbstverständlich ihre Dienstpläne abgeben und den Betreuungsbedarf für ihre Kinder darlegen.

Das schönste Kompliment haben wir von einer jungen Alleinerziehenden erhalten, die nun eine Ausbildung im Gesundheitswesen aufnehmen kann: „Die Stadt rollt einen roten Teppich für mein Kind und mich aus." Das spornt uns an. Alles in allem ist mit dem Bundesprogramm „KitaPlus" mehr Verlässlichkeit für Eltern und Kinder eingezogen.

Beanka Ganser ist seit August Fachreferentin für Arbeitsmarktpolitik bei der Stadt Lünen. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Weiterentwicklung von KitaPlus. Zuvor war sie in Lünen 17 Jahre lang Abteilungsleiterin für Kindertagesbetreuung.

[1] Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit der Akademie für Gestaltung („Design im Handwerk") der Handwerkskammer Münster. Die dort Ausgebildeten haben interessante Entwürfe für die Schlafräume unserer Kitas entwickelt. In der Umsetzung der Ideen hat uns die Tischlerei der HFR GmbH Münster (www.hfr-tischlerei.de) unterstützt. Dieser Integrationsbetrieb für schwerbehinderte Menschen ist den Werkstätten für Behinderte gleichgestellt; Aufträge konnten daher ohne Ausschreibung direkt vergeben werden.

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

Punkt 5 der TO:
Gleichstellungspolitische Themen des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene

5.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss diskutiert die gleichstellungspolitischen Themen des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene und stimmt der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 08.02.2018 zu.

5.2 Begründung:

Am 08.02.2018 hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine erste Bewertung zum Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD abgegeben:

5.2.1 FAMILIE, FRAUEN & KINDER (Zeilen 684–1119)

Zu begrüßen ist die in dem Koalitionsvertrag formulierte Absicht, dass Ländern und Kommunen beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung stehen sollen (Zeile 735 ff.). Für das Jahr 2019 sollen bundesweit aber lediglich 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, sodass der nach dem Königsteiner Schlüssel für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Betrag eher gering ausfallen wird.

Da der Koalitionsvertrag nähere Einzelheiten zur Umsetzung nicht enthält, wird sich die Geschäftsstelle insbesondere dafür einsetzen, dass das Land die Mittel vollständig und zusätzlich den Tageseinrichtungen zur Verfügung stellt, wobei aus kommunaler Sicht der Ausbau des Angebots von Kindertageseinrichtungen vorrangig wäre.

Zu begrüßen ist auch, dass bundesseitig geprüft werden soll, wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden können (Zeilen 709 ff.). Beim Unterhaltsvorschuss muss aus kommunaler Sicht die Schnittstelle zum SGB II beseitigt werden, indem generell eine Zuständigkeit im SGB II für den Unterhaltsvorschuss statuiert wird. Dies sieht der Koalitionsvertrag allerdings nicht vor. Kritisch gesehen werden auch die Überlegungen, wonach im Rahmen des Unterhaltsvorschusses eine vorläufige Übernahme der Kosten bei gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert werden kann (Zeilen 1045 ff.). Das Verfahren würde hierdurch komplizierter. Unklar ist im Übrigen, wer die hierdurch entstehenden Mehrausgaben trägt. Die Geschäftsstelle erwartet, dass der Bund die zusätzlichen Kosten übernimmt.

5.2.2 Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zeilen 954 ff.)

Es ist zu begrüßen, dass die Wirksamkeit des Gesetzes für mehr Frauen in Führungspositionen weiter verbessert werden soll und auch eine Erweiterung des Geltungsbereichs für Unternehmen mit wesentlicher Bundesbeteiligung geprüft wird. Ebenso ist aus gleichstellungspolitischer Sicht zu begrüßen, im Bundesgleichstellungsgesetz die Zielsetzung zu verankern, dass im Öffentlichen Dienst im Jahr 2025 eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen erreicht werden soll.

Zu Recht weist der Koalitionsvertrag darauf hin, dass auch 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts Frauen in politischen Ämtern weiterhin unterrepräsentiert sind. Dement-sprechend begrüßt der Städte- und Gemeindebund NRW, dass sich der Koalitionsvertrag für das Ziel ausspricht, die Beteiligung von Frauen in den Parlamenten zu steigern. Ebenso wird begrüßt, dass sich eine Bundesstiftung mit dem Thema in wissenschaftlicher Hinsicht intensiv auseinandersetzen soll (Zeilen 990 ff.)

5.2.3 Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern (Zeilen 1031 ff.)

Der StGB NRW begrüßt ausdrücklich, dass der Bund ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen und Kinder auflegen will und die bestehenden Hilfestrukturen verbessern will. Dabei ist insbesondere ein gesicherter Zugang zu Frauenhäusern notwendig. Dies hat der StGB NRW bereits mit Präsidiumsbeschluss aus April 2017 untermauert, einen bedarfsgerechten Ausbau sowie eine adäquate finanzielle Absicherung von Frauenhäusern sicherzustellen. Daher wird der geplante Runde Tisch zum Thema Frauenhäuser mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird der Ausbau des bundesweiten Hilfstelefons für von Gewalt betroffene Frauen unterstützt. Dabei ist es auch aus unserer Sicht sinnvoll, dieses Hilfsangebot besser zu bewerben und so bekannter zu machen.

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

<u>Punkt 6 der TO:</u>
Sachstandsbericht Umsetzung des Prostituierten-Schutzgesetzes in NRW

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

6.2 Begründung:

Das Prostituiertenschutzgesetz NRW, das zum 01.07.2017 in Kraft getreten ist, enthält die Vorgabe, dass sich Prostituierte bei der Stadt oder dem Kreis anmelden sowie zuvor eine gesundheitliche Beratung beim Gesundheitsamt in Anspruch genommen haben müssen.

Zum Stand 27.03.2018 wurden (Stand auf Grundlage des landesweit eingerichteten Portals, in dem die Kommunen die Zahlen festhalten) 6.031 Anmeldebescheinigungen ausgestellt sowie 6.521 gesundheitliche Beratungen durchgeführt.
In der Kostenfolgeabschätzung zum ProstSchG wurde damit gerechnet, dass es landesweit ca. 42.000 Prostituierte gibt.

Am 31.03.2018 endet die Eintragungsmöglichkeit der Zahlen durch die Kommunen in das landesweite Portal (Verlängerung der Übergangsfrist vom 31.12.2017 auf den 31.03.2018 – Schreiben des Staatssekretärs Dr. Heinisch, MHKBG NRW, vom 12.12.2017 zu unserem Schreiben vom 20.11.2017). Das Schreiben ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt. Die Nacherfassungsfrist der Zahlen läuft Mitte April 2018 aus.

Im Übrigen wird die Geschäftsstelle mündlich berichten.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Städte-u. Gemeindebund
EING. 20. DEZ. 2017
Anl.: ..... AKT.-Z. I/2

Herrn
Beigeordneter Andreas Wohland
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-3581
Telefax 0211 8618-54444
rainer.philippsen@mhkbg.nrw.de

Umsetzung Prostituiertenschutzgesetz in NRW

12. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Wohland,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 20. November 2017 auf meinen Brief an die Kommunalen Spitzenverbände NRW in o.g. Angelegenheit. Danke auch dafür, dass Sie auf diesen Brief hin Ihre Mitgliedskommunen auf die nach dem ProstSchG bestehenden Meldefristen aufmerksam gemacht haben (StGB NRW-Mitteilung vom 17.11.2017).

Sie weisen in Ihrer Antwort auf verschiedene Forderungen hin, die der Gleichstellungausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in diesem Zusammenhang an die Landesregierung gerichtet hat.

Zur Forderung, die Frist für die Anmeldung auf den 31.3.2018 zu verlängern, ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, die von der Landesregierung nicht geändert werden kann (§ 37 I ProstSchG).

Zu der ebenfalls an die Landesregierung gerichteten Aufforderung, mehr Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, kann ich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Aktivitäten verweisen. So hat das MHKBG beispielsweise zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Presseerklärung herausgegeben und ein entsprechendes Muster allen Kreisen und kreisfreien Städten vorab zur Verfügung gestellt. Es wurde eine Webseite des MHKBG zum ProstSchG aufgebaut und Informationen zur Anmeldepflicht auf Twitter und Facebook verbreitet. Darüber hinaus wurden FAQ zum ProstSchG in fünf Sprachen in die für Prostituierte konzipier-

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

te Smartphone-App „Lola“ eingestellt (http://www.lola-nrw.de/). Für die Nutzung dieser Informationsquelle wirbt ein Träger landesweit bei Prostituierten und in Betrieben.

Die in Ihrem Schreiben abschließend angeregte Verlängerung des Zeitraums, in dem Anmeldungen und gesundheitliche Beratungen statistisch erfasst werden können, bis zum 31.3.2018, greife ich gerne auf. Entsprechende Gespräche mit der Einrichtung, die mit der Datenerhebung beauftragt ist, werden umgehend stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Heinisch

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

Punkt 7 der TO:
Aktuelle Entwicklungen zum Landesgleichstellungsgesetz (Handreichungen)

7.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss begrüßt die Veröffentlichung der neuen LAG-Handreichungen zur Erarbeitung der neuen Gleichstellungspläne sowie die Handreichung des MHKBG zu § 12 LGG.

7.2 Begründung:

7.2.1 Handreichung zu den Gleichstellungsplänen

Die LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbeauftragter) hat ihre Handreichung zur Erarbeitung der neuen Gleichstellungspläne herausgegeben. Diese wurde per Schnellbrief 29/2018 vom 30.01.2018 den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW weitergeleitet, damit die Kommunen sie bei der Überarbeitung/Fortschreibung ihrer Gleichstellungspläne heranziehen können.

7.2.2 Handreichung zur Anwendung des § 12 LGG NRW (Quotierte Besetzung sog. Wahlgremien)

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren zu § 12 LGG darauf hingewiesen, dass der neue § 12 LGG NRW, der die quotierte Besetzung sog. Wahlgremien regelt, zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis führen wird.

Aus diesem Grund hatte bereits das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW beschlossen, eine Handreichung zur Anwendung des § 12 LGG NRW anzufertigen.

Diese Handreichung („Fragen und Antworten zur Anwendung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz in den Kommunen) wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung fertiggestellt und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mhkbg.

Darüber hatte der Städte- und Gemeindebund NRW die Mitgliedskommunen bereits mit Schnellbrief 68/2018 vom 07.03.2018 informiert.

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

Punkt 8 der TO:
Aktueller Sachstand zur KiBiz-Reform

8.1 Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsausschuss nimmt den Vorbericht für die 109. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundeheit zur KiBiz-Reform zur Kenntnis.

8.2 Begründung:

Der Vorbericht zur KiBiz-Reform, der für die 109. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit erstellt wurde und dort am 12.04.2018 diskutiert wird, wird dem Gleichstellungsausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Vorbericht ist als **Anlage** nebst weiterer Anlagen 1-4 beigefügt.

Im Übrigen berichtet die Geschäftsstelle zum aktuellen Sachstand zur KiBiz-Reform.

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen:
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

21. März 2018

Vorbericht
109. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 12. April 2018 in Düsseldorf

Zu Punkt 4 der TO:

KiBiz-Reform

4.1 Beschlussvorschlag:

4.1.1 Der Ausschuss betont die Notwendigkeit einer Anschlussfinanzierung im KiBiz ab dem 01.08.2019, da die bestehenden Rettungspakete des Landes für Tageseinrichtungen in Höhe von über 450 Mio. Euro bereits zum 01.08.2019 auslaufen werden. Aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen wird es nicht möglich sein, bis zum Herbst 2018 eine umfassende Reform des KiBiz zum Abschluss zu bringen. Hierzu konnte bislang bei wesentlichen Punkten kein Konsens zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Kirchen sowie der freien Seite erzielt werden.

Um eine rechtzeitige Anschlussfinanzierung an die bestehenden Rettungsprogramme des Landes zu gewährleisten, erscheint es dringend geboten, zunächst die bestehenden Rettungsprogramme fortzuführen. Der Ausschuss hält die in dem Spitzengespräch mit Minister Dr. Stamp am 02.03.2018 verabredete zusätzliche Übergangsfinanzierung für das Kita-Jahr 2019/2020 mit einem Finanzierungsvolumen von rund 480 Mio. Euro und einem geplanten kommunalen Anteil von ca. 80 Mio. Euro (einschließlich der Aufrechterhaltung bestehender freiwilliger kommunaler Leistungen) für eine vertretbare Grundlage für ein 2. Rettungspaket.

4.2 Begründung:

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wurde am 30.10.2007 vom Landtag verabschiedet und hat am 01.08.2008 das damalige Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Das Finanzierungssystem wurde damit von einer Spitzabrechnung zu einer pauschalen Finanzierung umgestellt. Landeseinheitliche Elternbeiträge wurden abgeschafft.

4.2.1 Unterfinanzierung

Die Frage der finanziellen Auskömmlichkeit des KiBiz ist so alt wie das Gesetz selbst, da für die Höhe der Kindpauschalen KGSt-Daten verwendet wurden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nicht mehr aktuell waren. Im Laufe der Jahre ist das Defizit bei den Kindpauschalen zudem deutlich angewachsen, weil die in § 19 Abs. 2 KiBiz enthaltene Dynamisierung von 1,5 % nicht die tatsächlichen Preisentwicklungen abbilden konnte. Insbesondere die Steigerungen der jeweils geltenden Tarife für die

Tageseinrichtungen fielen in der Regel deutlich höher aus als die vorgesehenen 1,5 %. So hat sich im Laufe der Jahre ein erhebliches Defizit aufgestaut, mit der Folge, dass immer mehr kirchliche und freie Träger feststellen mussten, dass für den Betrieb von Tageseinrichtungen zusätzliche Mittel notwendig sind. Die freien und kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen waren und sind dauerhaft nicht bereit, diese finanziellen Risiken zu tragen. Sie haben frühzeitig auf die Notwendigkeit der Reform der KiBiz-Finanzierung hingewiesen.

4.2.2 Rettungspakete

Die damaligen Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich bereits am 16.12.2015 mit den kommunalen Spitzenverbänden befristet auf zusätzliche Mittel für die KiBiz-Finanzierung verständigt. Hintergrund für diese Zahlungen waren vor allem die frei werdenden Gelder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes des Bundes. Die Beteiligten haben vereinbart, dass die Mittel in Höhe von 430,9 Mio. Euro vollständig den Tageseinrichtungen zugute kommen sollen. Eine kommunale Beteiligung ist hier nicht vorgesehen.

Das Volumen 2016 bis 2018 ist wie folgt aufgeteilt worden (vgl. **Anlage 1**):

	Personal- und Sachmittel	Investitionen	gesamt
2016	56,8	17,1	73,9
2017	129,0	39,0	168,0
2018	145,2	43,6	189,0
Summe	331,0	99,9	430,9

Um ein weiter ansteigendes Defizit aus einer zu geringen Dynamisierungsklausel gemäß § 19 Abs. 2 KiBiz zukünftig zu vermeiden, haben sich die Beteiligten zudem darauf verständigt, dass ab dem Kindergartenjahr 2016/17 – befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/19 – die Dynamisierung von 1,5 auf 3 % angehoben wird. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten bringen die Beteiligten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsverteilung auf. Dies hat zur Folge, dass die Anpassung der Dynamisierung insbesondere von Land und Kommunen getragen wird.

Die zusätzlichen Mittel aus dem Betreuungsgeld und die Anpassung der Dynamisierung konnten die bestehenden Finanzierungsprobleme der Träger von Tageseinrichtungen allerdings nur abmildern. Die Geschäftsstelle erhielt immer mehr Rückmeldungen aus der Praxis, wonach die Träger von Tageseinrichtungen auf die Kommune zugegangen sind mit dem Hinweis, unter diesen finanziellen Bedingungen die Tageseinrichtungen nicht fortführen zu können. In der Folge gewährten die Kommunen immer mehr freiwillige zusätzliche Leistungen für die Träger, um deren Finanznot abzumildern.

Die schwarz-gelbe Landesregierung hat das Problem der Unterfinanzierung von Tageseinrichtungen unmittelbar nach der Wahl aufgegriffen. Der Landtag hat am 21. November 2017 das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtun-

gen in Nordrhein-Westfalen verabschiedet, mit dem den Trägern 500 Millionen Euro als einmalige Zahlung für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 zur Verfügung gestellt worden sind. Im Rahmen dieses Pakets ist zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zunächst streitig darüber diskutiert worden, ob die kommunalen Tageseinrichtungen Mittel aus dem Trägerrettungsprogramm erhalten. Das Jugendministerium machte dies von zusätzlichem finanziellem Engagement der Kommunen abhängig.

Die kommunale Seite betonte, dass die Kommunen seit Jahren bereits ihr eigenes Rettungsprogramm geschnürt hätten. Nach einer Umfrage der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 2016 beträgt der Umfang der freiwilligen kommunalen Leistungen rund 150 bis 170 Millionen Euro. Da die finanziellen Leistungen der Kommunen weiter angestiegen sind, gehen die kommunalen Spitzenverbände aktuell von zusätzlichen freiwilligen Leistungen von 200 Millionen Euro pro Jahr aus. Das Land hat diese freiwilligen Leistungen anerkannt, allerdings sehr deutlich die Erwartung geäußert, dass die Kommunen ihr freiwilliges Engagement nicht reduzieren.

Die bestehenden Rettungsprogramme des Landes haben für das Kindergartenjahr 2018/19 folgenden Umfang:

- Mittel aus dem Betreuungsgeld für Personal- und Sachmittel: 145 Millionen €
- Anpassung der Dynamisierung: ca. 75 Millionen €
- Anteil Trägerrettungspaket der aktuellen Landesregierung: 250 Millionen €

  470 Millionen €

Unter Hinzurechnung der rund 200 Millionen Euro an kommunalen freiwilligen Leistungen beträgt das aktuelle Kita-Rettungspaket rund 670 Millionen Euro. Wenn man berücksichtigt, dass die aktuelle Summe der Kindpauschalen 5,3 Mrd. Euro beträgt, so entspricht dies einem Aufschlag von rd. 12,6 Prozent.

4.2.3 Reform der KiBiz-Finanzierung / Neue Rettungspakete

Die Rettungsprogramme des Landes laufen mit Ablauf des 31.07.2019 aus. Ab dem 01.08.2019 ist eine Anschlussfinanzierung dringend erforderlich. Sollte es nicht zu einer rechtzeitigen Anschlussfinanzierung kommen, werden die zusätzlichen Lasten in erster Linie die Kommunen aufbringen müssen. Es ist zu erwarten, dass die Träger dann auf die Kommunen zugehen und eine Deckung des entstandenen Defizits erwarten.

Das Land hat zunächst auf eine grundlegende KiBiz-Reform statt auf ein weiteres Rettungspaket gesetzt. Ein neues Rettungspaket komme aus der Sicht des Landes allenfalls im Rahmen eines „Gesamtpaketes“ in Betracht.

Vor diesem Hintergrund läuft aktuell eine intensive Diskussion zur KiBiz-Reform.

4.2.3.1 Konzept der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits 2015 und 2016 intensiv mit der KiBiz-Reform beschäftigt. Hierzu wurde eine Unterarbeitsgruppe mit Praktikern aus allen drei kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet, die konkrete Vorschläge zur Neujustierung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen erarbeitet hat. Diese sind in den „Eckpunkten zur Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung“ vom 19.09.2016 zusammengefasst (vgl. **Anlage 2**).

Die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände basieren auf einer konsequenten Fortführung des Pauschalfinanzierungssystems. Die Kindpauschale setzt sich zusammen aus Grundwert, Buchungsfaktor und Gewichtungsfaktor. Der Grundwert ist ein Betrag, der für eine Betreuungszeit von 5 Stunden/Tag je Kind gewährt wird. Mit dem Buchungsfaktor erhöht sich die Pauschale je nach gebuchter Zeit. Dementsprechend werden Aufschläge für 35 und 45 Wochenstunden vorgenommen. Der Gewichtungsfaktor trägt einem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung. Zusätzliche Gewichtungen ergeben sich für jüngere Kinder, da deren Betreuungsaufwand höher ist und für Kinder mit (drohender) Behinderung. Die Kindertagespflege soll eine Angleichung an die KiBiz-Finanzierung und damit eine deutliche Aufwertung erfahren. Die Steuerung soll weiterhin über die örtliche Jugendhilfeplanung erfolgen.

Im Hinblick auf die Finanzierung erwartet die kommunale Seite, dass das Land dem Ansatz eines Kinder-Bildungs-Gesetzes gerecht wird und damit mindestens das Äquivalent von fünf Betreuungsstunden täglich und mithin 25 Stunden je Woche (Refinanzierung des Grundwerts) übernimmt. Zudem sieht das Finanzierungskonzept einen Landeszuschlag in Ansehung besonderer Bedingungen (Familienzentren, Ausbildungsbetrieb) vor. Trägeranteile werden nach wie vor für sinnvoll erachtet. Der Trägeranteil muss über alle Trägergruppen hinweg landeseinheitlich und verbindlich sein. Der kommunale Trägeranteil ist mit 21 % aktuell der Höchste. Bei einem einheitlichen Trägeranteil wäre es für die Kommunen wieder wirtschaftlicher, selbst Tageseinrichtungen zu errichten.

Übersicht Trägeranteile für Kitas nach Träger	
Kirche	12 %
Freier Träger	9 %
Elterninitiative	4 %
Kommune	21 %

Schließlich haben sich die kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen, dass die Elternbeiträge landeseinheitlich festzulegen und sozial zu staffeln sind. Weitere Ausführungen enthält das Papier zu fachlich personellen und organisatorischen Anforderungen, zu kindeswohlgemäßen Öffnungszeiten, zu konsumtiven Sachkosten und zur Reduzierung der Fördertatbestände und schließlich zur Entlastung der Kommunen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die **Anlage 2** verwiesen.

4.2.3.2 Position des Jugendministeriums

Im Jahr 2018 fanden zur KiBiz-Reform bereits mehrere Gespräche dem Jugendministerium statt. Danach ist von Seiten des Landes folgender Stufenplan beabsichtigt:

(1) Trägerrettungsprogramm (läuft bereits)
(2) Dauerhaft auskömmliche Finanzierung; Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung
(3) Qualitätsverbesserung
(4) Mehr Flexibilität

In der Besprechung wurden auch die ersten Überlegungen des Landes für eine mögliche KiBiz-Finanzierungsreform skizziert. Diese sehen wie folgt aus:

- Pauschaliertes KiBiz-Finanzierungssystem
- Festlegung einer Kita-Grundpauschale (= Sockelbetrag für jede Einrichtung). Diese soll einen großen Teil der Personalkosten abbilden und daher entsprechend hoch ausfallen. Nach aktuellen Vorstellungen soll sie einen Umfang von 35 Wochenstunden abbilden.
- Zur Grundpauschale soll es zusätzlich eine belegungsabhängige Pauschale geben für eine 45 Stunden Betreuung geben
- Wegfall der 25-Stunden-Betreuung
- Keine Fortschreibung von Webfehlern, d.h. keine überproportionale Bevorteilung der 45-Stunden-Betreuung mehr
- Personalbemessung nach 2. Wert, Anlage zum KiBiz; Zugrundelegung von KGSt-Werten
- Differenzierung nach U3 und Ü3 Pauschalen, kein vorgegebener Gruppenbezug
- Zuschläge für Kinder mit Behinderung
- landeseinheitliche Elternbeiträge sind nicht vorgesehen
- keine pauschale Mietförderung durch das Land; Zuständigkeit der Kommunen
- einrichtungsbezogene Zuschläge, z.B. für Familienzentren
- Indexierung für eine jährliche Steigerung der Pauschalen, unterschieden zwischen Sach- und Personalkosten

Das Jugendministerium hat inzwischen ein Finanzierungstableau vorgelegt, wonach ihr Konzept Mehrkosten von 1,5 Milliarden Euro verursacht. Diese Kosten würden sich ergeben durch:

- die Anpassung von einer gruppen- auf eine altersbezogene Kindpauschale
- die Umstellung auf aktuelle KGSt-Werte
- Wegfall von 25-Stundenbuchungen – der niedrigste Buchungswert liegt bei 35 Stunden
- Berücksichtigung des 2. Wertes beim Personalschlüssel nach der Anlage zum KiBiz

Die Werte der Anlage zum KiBiz können der **Anlage 3** entnommen werden. So sind laut dieser Anlage 3 etwa in der Gruppenform I bei 35 Stunden Betreuungszeit beim ersten Wert 2. Fachkräfte mit insgesamt 77 Fachkraftstunden hinterlegt. Bei Zugrundelegung des 2. Wertes kommen 17,5 Personalkraftstunden hinzu. Aktuell wird der 2. Wert von den meisten Kitas nicht erreicht. Daher würde die Anwendung dieses Wertes zu einer deutlichen Verbesserung bei der Personalausstattung führen.

Bei Berücksichtigung der Steigerung von 1,5 Milliarden ergebe sich folglich im Rahmen der grundlegenden KiBiz-Reform ein Kindpauschalenvolumen von 6,82 Milliarden Euro. Die zusätzlichen Kosten für Land und für die Kommunen betrügen jeweils 523 Millionen Euro, für die Träger 164 und für die Eltern 284 Millionen Euro.

Da von den Eltern und den freien Trägern sowie den kirchlichen Trägern keine zusätzlichen Finanzierungsanteile zu erwarten seien, müssten die Kosten letztendlich auf Land und Kommunen verteilt werden. Auf dieser Basis beschrieb das Jugendministerium Gesamtkosten von Land und Kommunen in Höhe von je 747 Millionen Euro zusätzlich pro Jahr.

Zugunsten der kommunalen Seite könnten die freiwilligen Leistungen in Höhe von 200 Millionen Euro berücksichtigt werden. In Ansatz gebracht werden könnte auch

das bestehende Delta zwischen gesetzlicher Regelung bei den Elternanteilen (19 %) und den tatsächlichen Einnahmen (13 %). Dieses Delta von 6 % müsse aktuell vor Ort aufgebracht werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 300 Mio. Euro. Nach den aktuellen Vorstellungen des Landes würde man sich diese zusätzlichen Kosten zukünftig teilen.

4.2.3.3 Rettungspaket II/Spitzengespräch mit Minister Dr. Stamp

Die Geschäftsstelle betonte gegenüber dem MKFFI NRW, dass eine kurzfristige Einigung über eine grundlegende KiBiz-Reform nicht realistisch sei. Die Träger von Tageseinrichtungen bräuchten bei einer grundlegenden Reform mit weitreichenden Änderungen einen Vorlauf von mindestens einem Jahr. Dies habe zur Folge, dass eine umfassende KiBiz-Reform bereits im August 2018 vom Landtag NRW verabschiedet werden müsste. Bislang habe man sich allerdings über die wesentlichen Punkte nicht einigen können. Daher sei es in einem ersten Schritt wichtiger, die bestehenden Rettungsprogramme zu verlängern. Zudem sollte die 3 %ige Dynamisierungsklausel, die ebenfalls zum 01.08.2019 ausgelaufen sein wird, befristet auf ein Jahr fortgeführt werden.

Während das MKFFI auf Arbeitsebene lediglich Bereitschaft signalisierte, ein „Gesamtpaket“ bestehend aus Rettungspaket II und KiBiz-Reform zu verhandeln, machte Minister Stamp in dem Spitzengespräch am 02.03.2018 Zugeständnisse. Es bestand Einigkeit, dass Umstellungen in der Finanzierungssystematik eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen. Um entsprechende Vorarbeiten und die notwendigen Umsetzungsschritte leisten zu können, soll eine Neustrukturierung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW daher erst zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen. Um den nahtlosen Abschluss an bisherige Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, haben das Land und die kommunalen Spitzenverbände – vorbehaltlich der Zustimmung in den Gremien – zum Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsfinanzierung (Rettungspaket II) verabredet mit folgenden Inhalten:

Die bisherigen zusätzlichen Zuschüsse aus dem Betreuungsgeld und dem Kita-Rettungsprogramm werden für das Kindergartenjahr 2019/2020 zu einem Zuschuss zusammengefasst und begrenzt für dieses Kindergartenjahr entsprechend fortgeschrieben. Dabei sollen die Mittel zur Berücksichtigung von Kostensteigerungen insbesondere im Personalbereich für das Kindergartenjahr 2019/2020 um 3 % erhöht werden. Die im Kindergartenjahr 2019/2020 nicht mehr zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Kita-Träger-Rettungspaket werden in Höhe von 250 Mio. Euro erneut vollständig vom Land übernommen. Darüber hinaus sollen voraussichtlich vom Bund zur Verfügung stehende Mittel für Tageseinrichtungen in Höhe von weiteren 110 Mio. Euro für das Rettungspaket eingesetzt werden. Ein Betrag von 40 Mio. Euro, die Differenz zwischen 110 und 150 Mio. Euro, soll hier die kommunale Seite übernehmen.

Das Rettungspaket II soll daher ein Volumen von 400 Mio. Euro plus 1,5 %igen Aufschlag auf die Dynamisierung (= 3%) haben. Von den 400 Mio. Euro übernimmt das Land 250, aus Bundesmitteln werden 110 und von der kommunalen Seite die bereits genannten 40 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Anpassung der Dynamisierung werden im Rahmen der gesetzlichen Regelung aufgebracht, sodass sowohl Land als auch die kommunale Seite hier mit rund 30 Mio. Euro zusätzlich betroffen sind. Da sich die Dynamisierung auch auf die Eigenanteile erstreckt und auch gegebenenfalls mit höheren freiwilligen Leistungen zu rechnen ist, geht die Geschäftsstelle aktuell von kommunalen Kosten aufgrund

der Dynamisierungsanpassung von 40 Mio. Euro aus. Dementsprechend würde sich eine Gesamtbelastung von nochmals 40 Mio. Euro ergeben.

Sollten wider Erwarten die Bundesmittel nicht zur Verfügung stehen, werden Verhandlungen zwischen Land und Kommunen über die Aufteilung dieser fehlenden Mittel erfolgen müssen. Die Geschäftsstelle geht allerdings aktuell davon aus, dass dieser Fall nicht eintreten wird.

Darüber hinaus ist in dem Spitzengespräch verabredet worden, dass nach Möglichkeit bis Ende des Jahres 2018 eine Strukturreform zum KiBiz auf den Weg gebracht werden soll. Hierzu soll auf Landesebene eine Kommission und ein Beirat eingesetzt werden. Zudem sind zusätzliche Arbeits- und Spitzengespräche geplant. Für den weiteren Prozess haben Land und kommunale Spitzenverbände verabredet, dass – mit dem Ziel einer transparenten und in gemeinsamer Verantwortung getragenen Gesamtfinanzierung – im Rahmen der Neustrukturierung des Finanzierungssystems auch die Leistungen berücksichtigt werden, die über die gesetzlich festgelegte Finanzierung hinaus geleistet werden. Damit wird die kommunale Seite Wert darauf legen, dass das bestehende Delta in Höhe von 6% bei den Elternanteilen und die freiwilligen kommunalen Leistungen von inzwischen mindestens 200 Mio. Euro berücksichtigt werden.

4.2.3.4 Streitige Punkte zur KiBiz-Reform

Zwischen Jugendministerium und Land wurden in den letzten Gesprächen insbesondere folgende Themen streitig diskutiert:

- Das MKFFI hält an dem Vorschlag für eine Sockelbetragsfinanzierung grundsätzlich fest.
  Die kommunale Seite kritisierte, dass die Sockelfinanzierung keinen Anreiz für wirtschaftlich zu führende Tageseinrichtungen biete. Bei zurückgehenden Kinderzahlen sei dieser Ansatz besonders problematisch, da die Sockelfinanzierung bei 35 Wochenstunden ca. 80 % der Finanzierung ausmache.

  Die kommunale Seite habe bereits im Jahr 2016 Eckpunkte für eine neue KiBiz-Finanzierung vorgelegt. Das vorgestellte System basiere auf einer vereinfachten Pauschalierungsmethode. Das Jugendministerium entgegnete, dass mit diesem Konzept gerade kleinere Träger von Kitas schnell finanzielle Probleme bekommen würden. Die Geschäftsstelle erwiderte, dass in dem Konzept der kommunalen Spitzenverbände ein Zuschlagpuffer enthalten sei, welcher der Höhe nach noch gar nicht festgelegt sei, so dass die Annahme des MKFFI nicht zutreffe.

- Die kommunale Seite betonte nochmals die Notwendigkeit für landesweit einheitliche Elternbeiträge.

  Das Jugendministerium hob hervor, dass dies nicht im Koalitionsvertrag enthalten sei. Wenn die kommunalen Spitzenverbände auf die Wiedereinführung bestehen würden, werde sich Land verhandlungsbereit zeigen. Wichtig sei, dass auf Konnexität verzichtet werde. Zudem müsse die kommunale Seite die Frage beantworten, ob sie sich landeseinheitliche Elternbeiträge verbindlich vorstellen mit der Folge, dass Kommunen, die niedrigere oder keine Elternbeiträge erheben, diese zukünftig wieder anheben oder einführen müssten. Alternativ könnte man landeseinheitliche Elternbeiträge dergestalt einführen, dass freiwillige Leistungen der Kommunen zugunsten der Eltern zulässig seien.

- Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich dafür ein, dass die Kindertagespflege in die Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen überführt werde. Dies hätte im Ergebnis eine deutliche Besserstellung gegenüber dem Status Quo zur Folge. Das MKFFI NRW entgegnete, dass auch dies im Verhandlungswege möglich sei, es sei allerdings erforderlich, den U3-Belastungsausgleich für die Kindertagespflege dann in diese Finanzierungsstruktur zu überführen. Unterm Strich würden sich dann lediglich für 4.000 über dreijährige Kinder in der Kindertagespflege zusätzliche Mittel ergeben.

- Weiterer Streitpunkt ist die Finanzierung der Miete. Aktuell erfolgt eine Förderung durch das Land in Höhe von 63,7 Millionen Euro. Nach Auffassung der Praktiker sind diese Mittel nicht auskömmlich, sodass seit längerem eine Anpassung für notwendig erachtet wird. Das Jugendministerium möchte die Mittel für Miete in die Verantwortung vor Ort geben. Der bestehende Mietzuschuss des Landes soll den Kommunen dauerhaft und dynamisiert zur Verfügung gestellt werden. Die kommunalen Spitzenverbände wiesen darauf hin, dass die 63,7 Millionen nicht auskömmlich seien. Wenn, dann wäre es allenfalls denkbar, sich auf einen auskömmlichen Betrag zu einigen, den das Land dann dauerhaft und dynamisiert auf die Pauschale aufschlage.

- Streitig diskutiert wurde ferner über die Absenkung des kommunalen Trägeranteils. Die kommunale Seite wies darauf hin, dass man im Rahmen einer KiBiz-Reform dazu kommen müsse, dass die Kommunen nicht mehr durch die freien Träger oder die Kirchen „erpressbar“ seien. Daher sei zwingend eine Absenkung des Trägeranteils erforderlich. Das MKFFI NRW entgegnete, dass eine Absenkung des kommunalen Trägeranteils allenfalls realisierbar sei, wenn die Kommunen im Rahmen der Reform die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten tragen werden.

4.2.3.5 Vorstellungen der SPD-Fraktion

Zwischenzeitlich hat auch die SPD Fraktion den als **Anlage 4** beigefügten Antrag in den Landtag eingebracht, in dem sie ihre Kernpunkte für eine KiBiz-Finanzierungsreform darlegt.

Diese sehen ebenfalls eine Sockelfinanzierung vor, welche um einen belegungs-, einrichtungs- und sozialraumabhängigen Zuschuss ergänzt werden. Hieran soll sich das Land – wie bislang – mit 35 % beteiligen. Ergänzt werden soll der Sockel um eine belegungsabhängige Pauschale für zusätzliche Betreuungsstunden. Der Personalschlüssel soll verbessert werden und es soll eine jährliche Anpassung an die aktuelle Kostenentwicklung erfolgen.

Darüber hinaus sollen Familien entlastet werden, indem eine Kernzeit von 30 Stunden gebührenfrei gemacht wird. Elternbeiträge sollen nicht mehr Bestandteil der grundständigen Finanzierung sein. Die Kommunen sollen für den über den beitragsfreien Sockel hinaus gehenden belegungsabhängigen Finanzierungsanteil Elternbeiträge zur Refinanzierung nutzen können. Basis hierfür sollen landeseinheitlich sozial gerecht gestaffelte Elternbeiträge sein.

Anlage 1

Düsseldorf, 16.12.2015

Die Koalitionsfraktionen SPD und Grüne treffen mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf die Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung, ~~der offenen Ganztagsschule sowie~~ und den Ausbau und die weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung folgende Vereinbarungen:

I. Ausbau und weitere Finanzierung der Kindertagesbetreuung:

1. Die im Bundeshaushalt durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 frei werdenden und den Ländern zufließenden Mittel verwendet das Land NRW bis zum Kindergartenjahr 2018/19 vollumfänglich für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung.

   a. Zur Überbrückung der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung wird befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 die Landesförderung im Rahmen der Kindpauschale um im Mittel rund 7,5 % angehoben. Hierfür steht ein Volumen von 331 Mio. € bereit.
   b. Gleichzeitig wird das Land zusätzliche Investitionsmittel für den Ü3 Ausbau in Höhe von 99,9 Mio. € zur Verfügung stellen.

Das zu erwartende Gesamtvolumen 2016 - 2018 in Höhe von rund 430,9 Mio. € wird aufgeteilt in rund 330 Mio. € für Personal- und Sachmittel sowie rund 100 Mio. € für Investitionsmittel und fließt den Kommunen voraussichtlich wie folgt zu:

	Personal- und Sachmittel	Investitionen	Summe
2016	56,8	17,1	73,9
2017	129,0	39,0	168,0
2018	145,2	43,8	189,0
Summe	331,0	99,9	430,9

2. Die Erhöhung der Kindpauschalen (§19 II KIBIZ) wird gesetzlich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 - befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/19 - um 1,5 % auf 3 % angehoben. Land NRW und Kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dies als ~~gemeinsam zu tragende und zu finanzierende~~ Abbildung der realen Kostendynamik in der Tagesbetreuung für Kinder umzusetzen.

Die Unterzeichnenden verständigen sich ferner, unverzüglich Gespräche für eine grundlegende Überarbeitung des KiBiz und der ihm zugrundeliegenden Finanzie-

rungsstrukturen aufzunehmen. Hierbei sollen alle mit der Finanzierungsstruktur zusammenhängenden Fragestellungen Berücksichtigung finden. Bis zum Ende der 16. Wahlperiode soll eine Verständigung auf Eckpunkte für ein neues Gesetz erfolgen.

3. Die kommunalen Spitzenverbände erklären, dass die Vereinbarung im Anschluss an die befristete Übergangslösung und damit nach Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019 keinen Verzicht auf konnexitätsrechtliche Ansprüche beinhaltet.

II. Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung:

1. 2016 wird als Übergangsjahr ausgestaltet
Die Parteien sind sich darin einig, dass eine Systemumstellung in Anlehnung an die Auszahlung der Flüchtlingspauschale des Bundes in Höhe von 670 Euro eines gewissen Vorlaufs bedarf, so dass das Jahr 2016 als Übergangsjahr ausgestaltet wird. Das bedeutet, dass die Berechnung und Verteilung der FlüAG-Mittel auf der Grundlage des bisherigen FlüAG-Systems erfolgt. Die Kommunen erhalten die Mittel also in dem Übergangsjahr als Jahrespauschale.

Land und Kommunen sind sich in den folgenden Punkten einig:

Die jährliche Pauschale wird von aktuell 7.578 Euro auf 10.000 Euro pro Flüchtling für das Jahr 2016 angehoben. Auf eine Aufschlüsselung nach Monaten wird in dem Übergangsjahr verzichtet.

Zugrunde gelegt werden sollen – wie bisher – die zum Stichtag 1.1.2016 den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge. Es wird zunächst auf der Grundlage der im Gesetz vorgesehenen Prognose von 181.134 Flüchtlingen ausgegangen. Im FlüAG ist bereits jetzt vorgesehen, dass die Zahlen zum Stichtag nachträglich überprüft werden und ggfs. angepasst werden, so dass bei einer höheren Summe auch die Mittel nachgesteuert werden. Die Anpassung der Prognose erfolgt auf der Grundlage der von den Kommunen zu berichtenden tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen zum Stichtag 1.1.2016. Nach § 4 Abs. 3 FlüAG erfolgt die Verrechnung des Abweichungsbetrages zum 1. März des Folgejahres. Es besteht die Bereitschaft seitens des Landes, die Beträge noch im Jahr 2016 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kassenwirksam werden zu lassen.

Darüber hinaus wird dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im vierten Quartal 2016 neue Gespräche mit den KSV geben wird, um nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Bei einer Nachsteuerung sichert das Land zu, diese auch nach der Systemumstellung auszugleichen. Sofern auf dieser Grundlage weitere Mittel zur Auszahlung kommen, werden diese nach dem Verteilschlüssel 2017 ausgezahlt.

Außerdem werden im Jahr 2016 die Geduldeten gem. § 60 a AufenthG erstmalig berücksichtigt. Das sind insgesamt 13.620 Personen (Stand 31.12.2014). Daraus ergibt sich die Zahl von ca. 194.754 Personen insgesamt, die zum Stichtag 1.1.2016 bei der Auszahlung der FlüAG Mittel berücksichtigt werden.

Mit der Erhöhung der Pauschale und Ausweitung des Personenkreises werden die vom Bund für 2016 vorgesehenen Abschlagszahlungen in Höhe von 626 Mio. bei der

Landespauschale berücksichtigt. Die Erstattungssumme des Landes für das Jahr 2016 steigt so von 1,373 Mrd. auf 1,948 Mrd. Euro.

Die Verteilung der Summe auf die Städte und Gemeinden erfolgt für 2016 nach dem bisherigen Schlüssel (90% Einwohner |10% Fläche).

Die Schwelle für außergewöhnliche Krankheitskosten (§ 4 b FlüAG) wird von 70.000 auf 35.000 Euro abgesenkt. Bei der Ermittlung der Krankheitskosten werden zukünftig die anfallenden Verwaltungsgebühren berücksichtigt.

2. 2017 erfolgt die Systemumstellung
Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel ab dem Jahr 2017 neu aufzustellen.

Der Vorschlag der Landesregierung, ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen, wird von den Kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt („näher an der Realität").

Die Verteilung der Summe erfolgt personen- und monatsscharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen. Hierfür muss eine neue Statistik implementiert werden.

Der Personenkreis soll sich entsprechend der Regelung des Jahres 2016 zusammensetzen (Flüchtlinge nach FlüAG + Geduldete gem. § 60 a AufenthG).

Dynamisierung: Die Jahrespauschale in Höhe von 10.000 € pro Flüchtling aus dem Jahr 2016 wird auf eine monats- und personenscharfe Pauschale von 833 € runtergebrochen und dynamisiert. Die Dynamisierung erfolgt um 4 % (866 €)

Die monatliche Pauschale für Asylbewerber, deren Antrag negativ beschieden wurde, wird nach Vorliegen des rechtskräftigen Bescheides bzw. nach Abschluss des Eilverfahrens auf die Zahlung von 3 weiteren Monaten befristet. Das Land wird dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände folgen, die Abschiebungspraxis des Jahres 2016 rückwirkend im Hinblick auf mögliche Ursachen der Rückführungshindernisse zu analysieren.

Ist-Kosten-Erhebung: Land und Kommunale Spitzenverbände werden gemeinsam die tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Flüchtlingsunterbringung vom 1.7.2016 bis zum 30.6.2017 erheben. Die Erhebungskriterien werden mit einem angemessenen Vorlauf mit Unterstützung von Praktikern und Statistikern erarbeitet.

Im Lichte der Ergebnisse der Datenerhebung werden Landesregierung und KSV in der 2. Jahreshälfte 2017 über die Höhe der monats- und personenscharfen Pauschale für das Jahr 2018 verhandeln.

Die Parteien sind sich einig, dass kein Automatismus zwischen dem Ergebnis der Erhebung und der Höhe der Pauschale besteht.

Norbert Römer
Vorsitzender SPD-Landtagsfraktion

Mehrdad Mostofizadeh
Vorsitzender Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Dr. Stephan Articus
Hauptgeschäftsführer Städtetag

Dr. Bernd Schneider
Hauptgeschäftsführer Städte- und Gemeindebund NRW

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer Landkreistag NRW

Dr. Ansgar Müller
Vizepräsident Landkreistag NRW

Helmut Dedy
Beigeordneter Städtetag

Thomas Hunsteger-Petermann
Vorsitzender Städtetag NRW

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Präsident Städte- und Gemeinde-
bund NRW

Roland Schäfer
1. Vizepräsident Städte- und
Gemeindebund NRW

Andreas Wohland
Beigeordneter Städte- und Gemeinde-
bund NRW

Thomas Hendele
Präsident Landkreistag NRW

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag Nordrhein-Westfalen | Landkreistag Nordrhein-Westfalen | Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

19.09.2016

Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Eckpunkte einer Neuausrichtung

1. Konsequente Durchführung des Pauschalfinanzierungssystems

Eine moderne und den Grundgedanken der Vereinfachung aufgreifende Finanzierung der Kindertagesbetreuung verlangt ein konsequentes, „echtes" Pauschalsystem – sowohl im Bereich der Abrechnung zwischen der Ebene „Land" und der Ebene „Jugendämter" als auch zwischen der Ebene „Jugendämter" und der Ebene „Träger". Die Finanzierung erfolgt mit allein nach Altersstufen und Betreuungszeiten differenzierenden rein kindbezogenen Pauschalen je Kindergartenjahr für die Träger der Jugendhilfe mit Erhöhungen für die Bereiche „Kinder von unter 3 Jahren", „Kinder mit (drohender) Behinderung" und „Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf / sozialräumlichem Förderbedarf".

1.1 Bemessung der Kindpauschale

Die Finanzierung erfolgt über einen jährlichen, pauschalen Förderbetrag pro Kind, der sich aus einem Grundwert ergibt, der mit einem Buchungsfaktor und einem Gewichtungsfaktor multipliziert wird (Kindpauschale).

1.1.1 Grundwert

Der Grundwert N (Eurobetrag) wird pro Kind gewährt für eine Betreuungszeit von 5 Stunden täglich. Der Grundwert wird jährlich und landeseinheitlich indexiert. Die Indexierung wird mit Blick auf die Bedeutung der Entwicklung der Personalaufwendungen zu 80 % an einem personalkostenbezogenen Element orientiert und mit Blick auf die Sachkostenentwicklung zu 20 % an der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Indexierung).

1.1.2 Buchungsfaktor

Der Buchungsfaktor bestimmt sich in Abhängigkeit vom gebuchten Zeitraum:

1,0 für eine Buchungszeit von 25 Stunden je Woche

a für eine Buchungszeit von 35 Stunden je Woche

b für eine Buchungszeit von 45 Stunden je Woche

1.1.3 Gewichtungsfaktor

Der Gewichtungsfaktor soll erhöhtem Betreuungsaufwand gerecht werden. Er gestaltet sich wie folgt:

1.1.3.1 Kindertageseinrichtungen

1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

c für Kinder unter 2 Jahren

d für Kinder ab 2 Jahren bis unter 3 Jahren

e für Kinder mit (drohender) Behinderung

1.1.3.2 Kindertagespflege

f für Kinder bis zum Schuleintritt

g für Kinder mit (drohender) Behinderung

Es gilt immer der höchste Gewichtungsfaktor. Für Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf / sozialräumlichem Förderbedarf (Indikator: Elternbeitragsfreiheit) wird ein Aufschlag von h auf den Gewichtungsfaktor gewährt.

1.2 Steuerung

Die Steuerung der Angebote hinsichtlich der Betreuungszeiten erfolgt über die örtliche Jugendhilfeplanung. Die täglich erbrachten Betreuungszeiten je Kind sind im Gruppentagebuch festzuhalten.

1.3 Zahlbarkeit

Die Pauschale wird als Vorauszahlung (Abschlag) auf Grundlage der auf Basis der Jugendhilfeplanung zum 15. März getätigten Meldungen des Jugendamtes eines Kalenderjahres für das nachfolgende Kindergartenjahr in zwei haushaltsjahrbezogenen Tranchen (5/12 zum 01. August und 7/12 zum 01. Januar) gezahlt. Erst nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt eine Endabrechnung auf pauschalierter Grundlage. Grundlage

sind dabei die unverändert erfolgenden monatlichen Meldungen der Träger an das Belegenheitsjugendamt zu den aufgenommenen Kindern. Eine Vorauszahlung in monatlichen Tranchen erfolgt dementsprechend nicht mehr. Die Vorauszahlung der Pauschale in den genannten Tranchen erfolgt dabei unter Einrechnung eines pauschalierten Zuschlagpuffers zur Vorbereitung auf mögliche Änderungen der realen Planungsverwirklichung gegenüber der Planungsgrundlage vom 15. März im Lauf eines Kindergartenjahres. Die im Kinderbildungsgesetz derzeit vorgesehene eigentliche Planungsgarantie ist angesichts dieses vorgesehenen Zuschlagpuffers für nach dem 15. März eines Kalenderjahres eintretende Entwicklungen obsolet. Zugleich hat der Träger vor Empfang der Pauschalen deren zweckentsprechende Verwendung während des Kindergartenjahres in einem einrichtungs-, träger- oder trägerorganisationsbezogenen Sicherungssystem zu garantieren.

2. Finanzierungsanteile der Akteure

An der Finanzierung der Kindpauschalen müssen alle Beteiligten des Kindertagesbetreuungssystems mittragen: Land, örtliche Jugendhilfeträger, Einrichtungsträger und Eltern.

2.1 Landesanteil

2.1.1 Landesanteil an Kindpauschalen

Was den Landesanteil angeht, gilt, dass es sich beim Kinder-bildungs-gesetz um eine Regelung zur Behandlung einer Bildungsthematik handelt. Daraus folgt, dass das Land – wie bei Bildungsaufgaben allgemein – den im Volumen vom Betreuungsanteil abzugrenzenden Bereich vollständig selbst refinanzieren muss. In diesem Sinne ist ein Sockel einer vollständigen finanziellen Landesverantwortung zu definieren. Der Anteil der Landesverantwortung muss daher mindestens das Äquivalent von 5 Betreuungsstunden täglich, mithin 25 Stunden je Woche umfassen (Refinanzierung des Grundwerts). Als Gegenfinanzierung kommt hierbei das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Betracht. Dessen Aufgabe erfolgt damit gleichmäßig für alle Kinder- und Elterngruppen und ist sozial gerecht.

2.1.2 Landeszuschlag in Ansehung besonderer Bedingungen

Zusätzlich erfolgt in Ansehung besonderer einrichtungsbezogener Merkmale ein landeseinheitlicher Zuschlag (Grundwert plus – Qualitätsbonus), der jährlich von der Landesregierung neu festgesetzt und – gemessen am Grundwert – auf den Grundwert aufgeschlagen wird:

i Familienzentrum

j Ausbildungsbetrieb

2.2 Anteil des örtlichen Jugendhilfeträgers

Der örtliche Jugendhilfeträger wirkt landesweit und trägergruppenübergreifend einheitlich und anteilig an der Finanzierung der Pauschalen mit.

2.3 Trägeranteil

Ein Trägeranteil ist sinnvoll, das Interesse des Trägers an der Grundausrichtung der Einrichtung, die Anlass seines Engagements in der Kindertagesbetreuung ist, widerzuspiegeln. Der Trägeranteil muss über alle Trägergruppen hinweg landeseinheitlich einheitlich und verbindlich sein. Der Wechsel der Trägerschaft für eine Tageseinrichtung ist damit hinsichtlich des Trägeranteils stets kostenneutral möglich.

2.4 Elternbeiträge

Elternbeiträge sind bereits im Sinne der Anerkennung der öffentlichen Leistung der Kindertagesbetreuung wirtschaftlich erforderlich. Sie sind sozial zu staffeln und landeseinheitlich zu bestimmen.

3. Kindertagespflege

Parallel zur finanzierungsrechtlichen Angleichung an die kindbezogene Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen (s.o.) ist eine landesweite Harmonisierung des Rahmens der Kindertagespflege landesgesetzlich angemessen zu regeln. Die Möglichkeiten der Gestaltungsoption des § 26 SGB VIII sind mit Blick auf §§ 22 bis 24 und 43 SGB VIII zu nutzen – stets mit Blick darauf, das wichtige und flexible Instrument der Kindertagespflege weiterzuentwickeln, rechtssicher zu gestalten und auch für die einzelne Tagespflegeperson durchführbar und attraktiv zu erhalten: Dazu gehören die Bestimmung, wer die Geldleistung festlegt und damit auch die Definition der Leistungsgerechtigkeit, die Abgrenzung von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, die Definition kindgerechter Räumlichkeiten, der Ort der Räumlichkeiten, die Definition der Lehrgangsinhalte, die Festlegung der Ersatzbetreuung, die Anzahl der zu betreuenden Kinder und die Ausgestaltung der Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen.

4. Fachlich-personelle und organisatorische Anforderungen

Grundlage (Allgemeine Geschäftsbedingungen) muss die Erfüllung gesetzlich vorgegebener fachlich-personeller und organisatorischer Mindeststandards sein. Die fachlich-personellen Vorgaben sind mit Bezug zu gesetzlich festzulegenden landeseinheitlichen Gruppengrößen und den Gegenständen der Gewichtungsfaktoren gesetzlich zu regeln.

Dabei wäre – orientiert an den Werten des jetzigen KiBiz – im Verhältnis Kinder / erzieherisches Personal von folgenden Schlüsseln auszugehen:

- 1:12,5 für Kinder über 3 Jahren bei einer Buchungszeit von 25 bzw. 35 Stunden/Woche
- 1:10 für Kinder über 3 Jahre bei einer Buchungszeit von 45 Stunden/Woche
- 1:5 für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren
- 1:4 für Kinder unter 2 Jahren

Bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung ist in noch näher zu bestimmendem Umfang die Gruppengröße zu reduzieren bzw. zusätzliches Personal einzusetzen. Bei Kindern mit zusätzlichem Sprachförderbedarf / sozialräumlichem Förderbedarf ist entsprechend zusätzliches Personal einzusetzen.

Im Rahmen der weiteren Justierungen wird zu prüfen sein, inwiefern hierzu Optimierungen notwendig und geboten sind. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Sonderfördertatbestände des KiBiz in die Optimierung einfließen.

Ein Fachkräftegebot ist Voraussetzung. Abhängig vom Alter der betreuten Kinder können bis zu 50 % Ergänzungskräfte (bzw. Personal mit einer Ausnahmegenehmigung) eingesetzt werden. Einzelheiten ergeben sich aus der Personalvereinbarung. Neben der Vertretungsregelung ist dabei je nach Größe der Einrichtung differenziert auch die Frage der Leitungsfreistellung, zusätzlichen Personals und der Fachberatung inkl. Vorbereitungs- und Ausfallzeiten zu behandeln.

Die Einhaltung der fachlich-personellen und organisatorischen Mindeststandards muss überprüfbar sein und testiert werden.

5. Kindeswohlbedingte Öffnungszeitenbegrenzung

Im Sinne des Kindeswohls ist sicherzustellen, dass die öffentliche Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen jenseits des Engagements der Eltern nicht regelhaft den größten Teil des täglichen Entwicklungszeitraums eines Kindes abdeckt. Sie darf

insbesondere nicht – mit dem Begriff „Kindertagesbetreuung" unvereinbar – zur zeitlichen Rundumbetreuung verkommen, die allein den Ansprüchen von Wirtschaftsakteuren folgt und die Elternhäuser einer uneingeschränkten Inanspruchnahme der Erwerbsarbeit unterwirft. Daher sind – wie nach dem früheren GTK – Regelöffnungs- und Betreuungszeiten für Kindertageseinrichtungen gesetzlich vorzusehen. Dazu ist vorzusehen, dass Kindertageseinrichtungen nur dann zuzulassen sind (Betriebserlaubnis), wenn sie nicht mehr als 12 Stunden am Tag geöffnet sind. Ausnahmen hiervon sind auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung im Wege einer Sondergenehmigung möglich (Betriebskindergärten etc.).

Zielrichtung muss dabei sein, dass das einzelne Kind arbeitswochendurchschnittlich (montags bis freitags) nicht mehr als 9 Stunden je Tag in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

6. Konsumtive Sachkosten

Bestimmte konsumtive Sachkosten (Mieten) sind im Rahmen eines Pauschalsystems abzubilden. Dabei ist eine Grundanpassung erforderlich. Die pauschale Abgeltung ist differenziert nach mehr als den bisherigen zwei Stufen zu staffeln. Grundlage muss die Einwohnerzahl der Belegenheitsgemeinde sein. Ausnahmetatbestände sind gleichzeitig abzuschaffen. Eine Spitzabrechnung ist nicht mehr vorzusehen und endet auch für Einrichtungen mit Altverträgen nach einem Stichtag.

7. Fördertatbestände entschlacken

Die derzeit im Gesetz vorgesehenen vielfältigen Fördertatbestände sind deutlich zu reduzieren und möglichst vollständig zurückzuführen.

8. Sonstiges

Die Abgeltung von Verwaltungskosten erfolgt mit den Kindpauschalen. Ihre Höhe ist als Anteil der Gesamtkosten gesetzlich zu fixieren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet kein interkommunaler Ausgleich für die Betreuung von Kindern in Tagesstätten außerhalb des Jugendamtsbezirkes mehr statt.

9. Entlastung der Kommunen

Aktuell sind die Kommunen insbesondere durch den hohen eigenen Trägeranteil bei kommunalen Einrichtungen, sog. freiwillige Zuschüsse in erheblicher Höhe und mit 19 Prozent im Durchschnitt unrealistisch angesetzte Elternbeitragsanteile erheblich belastet. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erwartet von einer Neuausrichtung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung eine spürbare finanzielle Entlastung der Kommunen.

Anlage 3

Anlage zu § 19
Stand: 1.8.2014

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	4 689,45	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	6 283,69	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 058,41	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	9 667,89	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	12 971,95	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	16 636,96	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 461,01	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	4 620,20	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS

				(1. Wert) sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	7 404,64	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/1666**

09.01.2018

Antrag

der Fraktion der SPD

**Sockelfinanzierung einführen:
Für eine ehrliche, auskömmliche und qualitätsfördernde Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW.**

I. Ausgangslage

Kindertagesbetreuung muss auf Dauer auskömmlich und qualitätsfördernd finanziert sein. Hierzu gehört auch die jährliche Anpassung an die reale Kostenentwicklung, insbesondere beim Personal. Inzwischen ist klar, dass das vom damaligen Familienminister Armin Laschet eingeführte und auf Kindpauschalen basierende Finanzierungssystem dies nicht gewährleisten kann. Über die Jahre wurde die Lücke zwischen den Pauschalen und den refinanzierten Kosten immer größer und nie geschlossen.

Diese Lücke führte - neben anderen Effekten, die ein Pauschalensystem mit sich bringt - zu einer strukturellen Unterfinanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW. Darunter leidet vor allem die Qualität in den Einrichtungen, da die Kindpauschalen keinen angemessen Fachkraft-Kind-Schlüssel ermöglichen.

Auch wenn die SPD-geführte Landesregierung seit 2010 die Landesmittel für die frühkindliche Bildung in NRW auf gut 2,5 Milliarden Euro mehr als verdoppelt hat und CDU und FDP mit 500 Millionen Euro für zwei Jahre notdürftig Finanzlöcher stopfen, ist das Pauschalensystem überholt. Dieses strukturelle Problem muss gelöst werden. Ziel muss ein ehrliches, transparentes und auskömmliches Finanzierungssystem sein mit einem geringeren bürokratischen Aufwand.

Ein neues Finanzierungssystem: Ehrlich, transparent und auskömmlich.

Bereits im Frühjahr 2017 hat die SPD in Nordrhein-Westfalen den Kern eines neuen Finanzierungssystems für die frühkindliche Bildung vorgestellt. Kern dessen ist eine Grundfinanzierung, die einen qualitätsförderlichen und auskömmlichen Personalschlüssel bereitstellt. Sie beinhaltet zwei Komponenten: Die Sockelfinanzierung und den belegungs- und sozialraumabhängigen Zuschuss. Die Sockelfinanzierung sichert für Kitas die Gesamtkosten für die Zahl ihrer Regelplätze im Umfang von mindestens 30 Stunden als feste Einrichtungsfinanzierung ab. Im Schnitt bedeutet das eine spürbare Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels – dem

Datum des Originals: 09.01.2018/Ausgegeben: 09.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

wesentlichen Indikator für Qualität in der frühkindlichen Bildung. Dabei werden Leitungs- sowie pädagogische Vorbereitungszeiten, Eltern- und Teamgespräche sowie Zeiten der Bildungsdokumentation anders als bisher angemessen berücksichtigt. Das Land soll einen deutlich höheren finanziellen Anteil als bisher übernehmen und in einer Größenordnung von 70 Prozent den Löwenanteil des Sockels finanzieren. Im Rahmen des Sockels sollen Kommunen und Träger bei ihren Finanzierungsanteilen entlastet und zudem alle Eltern von den Gebühren befreit werden. Über den Sockel als feste Einrichtungsfinanzierung hinaus soll es einen belegungs-, einrichtungs- und sozialraumabhängigen Zuschuss je Kind geben, der die weiteren Kosten deckt und ungleiche Voraussetzungen in den Kitas weiterhin ungleich behandelt. An diesem Zuschuss soll sich das Land finanziell wie bisher mit durchschnittlich 35 Prozent beteiligen.

Ziel dieses neuen Finanzierungsmodells ist es, die Qualität in der frühkindlichen Bildung zu erhöhen. Dazu braucht es eine ausreichende finanzielle Grundlage und für künftige Veränderungen auskömmliche Anpassungen. Dies soll eine Sockelfinanzierung als feste belegungsunabhängige Einrichtungsvergütung sicherstellen. Offensichtlich wird dieses in der SPD-Regierungszeit entwickelte neue Finanzierungsmodell inzwischen auch im neuen Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine zukünftige Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Betracht gezogen, wie öffentliche Äußerungen nahe legen.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Qualität der frühkindlichen Bildung muss gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu bedarf es einer ausreichenden finanziellen Grundlage, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel dauerhaft zu gewährleisten.

- Die künftige Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW muss ehrlich, transparent und auskömmlich sein. Die Fixkosten der Einrichtungen müssen abgebildet sein. Durch indexbasierte Anpassungen muss der realen Kostenentwicklung in den Kitas Rechnung getragen werden. Kommunen und Trägern muss sie eine sichere und planbare finanzielle Basis bereitstellen.

- Die Kitas brauchen eine Grundfinanzierung, die die Gesamtkosten für die Zahl ihrer Regelplätze im Umfang von mindestens 30 Stunden als feste Einrichtungsfinanzierung belegungsunabhängig absichert. So erhalten Träger und Einrichtungen die notwendige und erforderliche Planungssicherheit, um stabilere Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen. Die Sockelfinanzierung soll um einen belegungs-, einrichtungs- und sozialraumabhängigen Zuschuss ergänzt werden.

- Land, Kommunen und Träger tragen die gemeinsame Verantwortung für die Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW. Obgleich die Finanzierungsverantwortung künftig zu einem größeren Teil beim Land liegt, beteiligen sich zur Absicherung der gemeinsamen Verantwortung Kommunen und Träger an der Finanzierung.

- Die Elternbeitragslast muss reduziert und gerechter gestaltet werden. Elternbeiträge sollen nicht mehr Bestandteil der grundständigen Finanzierung sein. Für den Sockel als belegungsunabhängige Einrichtungsfinanzierung sollen alle Eltern von Gebühren befreit werden. Die Kommunen können für den über den beitragsfreien Sockel hinausgehenden belegungsabhängigen Finanzierungsanteil Elternbeiträge zur Refinanzierung nutzen. Basis hierfür muss eine landeseinheitlich und sozial gerecht gestaffelte Elternbeitragstabelle sein, die sich für diesen Betreuungsumfang an dem derzeit geltenden Anteil von höchstens 19 Prozent am belegungsabhängigen Zuschuss orientiert.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- dem Landtag NRW zeitnah ein neues Gesetz für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen vorzulegen, das neben einer auskömmlichen und qualitätsfördernden Finanzierungssystematik den Eltern auch bedarfsgerechte Buchungsoptionen ermöglicht, so dass der Landtag entsprechend der Forderung des Städtetags NRW dieses Gesetz bis zum 01.08.2018 beschließen kann und Jugendämter und Träger eine ausreichende Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2019 haben;

- das auf Kindpauschalen basierende Finanzierungssystem in der frühkindlichen Bildung durch eine feste Einrichtungsfinanzierung in Form des Sockels und eines belegungs-, einrichtungs- und sozialraumbezogenen Zuschusses zu ersetzen;

- an der gemeinschaftlichen Finanzierungsverantwortung zwischen Land, Kommunen und Trägern festzuhalten, gleichzeitig aber einen deutlich höheren finanziellen Anteil als bisher zu übernehmen;

- für den Sockel als feste Einrichtungsfinanzierung alle Eltern von den Gebühren zu befreien und für darüber hinaus gehende Bedarfe eine landeseinheitliche und sozial gerechte Elternbeitragssatzung zu erstellen.

Norbert Römer
Marc Herter
Regina Kopp-Herr
Dr. Dennis Maelzer

und Fraktion

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2-005/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Vorbericht
44. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 12.04.2018 in Düsseldorf

28. März 2018

Punkt 9 der TO:
Verschiedenes

9.1 Schreiben von Ministerin Scharrenbach nach der letzten Gleichstellungsausschusssitzung

Ministerin Scharrenbach hatte an der 43. Sitzung des Gleichstellungsausschuss teilgenommen. In dem Gespräch mit der Ministerin wurde u.a. über die Situation der Frauenhäuser in NRW diskutiert. Im Nachgang zu der Sitzung hat Ministerin Scharrenbach mit Schreiben vom 05.01.2018 noch auf die Anfrage zur Förderung des Frauenhauses in der Stadt Herten Stellung genommen.

Das Schreiben ist dem Vorbericht als **Anlage 1** beigefügt.

9.2 Kleine Anfrage zum Thema Frauenhäuser

Mit LT-Drs. 17/1399 hat die Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Thema „Kapazitäten von Frauen-, Männer- und Kinderschutz“ geantwortet. In der Antwort wurde ausführlich dargestellt, wie viele Frauenhäuser es derzeit in NRW gibt, wie hoch die Auslastung ist und wie viele Personen abgewiesen werden mussten.

Die Antwort der Kleinen Anfrage ist dem Vorbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Städte- u. Gemeindebund
EING. 10. JAN. 2018
Anl. .... AKT-Z ....

I/2

z. K. und Information der GA in der nächsten Sitzung
15.1.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Frau
Annette Große-Heitmeyer
Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 – 201

40474 Düsseldorf

5. Januar 2018

Sitzung des Gleichstellungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen am 17. Oktober 2017
hier: Anfrage zur Förderung des Frauenhauses in der Stadt Herten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Frau Große-Heitmeyer,

im Rahmen meiner Teilnahme an der oben genannten Sitzung des von Ihnen geleiteten Gleichstellungsausschusses wurde von Ihrem Gremiumsmitglied, Frau Martina Herrmann, die Bitte geäußert, dass Frauenhaus in Herten in die Landesförderung aufzunehmen.

Im Kreis Recklinghausen bestehen zwei landesgeförderte Einrichtungen autonomer Träger in Castrop-Rauxel und in Dorsten. Daneben gibt es weitere, nicht landesgeförderte Einrichtungen unterschiedlicher Träger; hierzu zählt auch das Frauenhaus in Herten. Das Förderprogramm „Frauenhaus“ ist ebenso wie die Frauenhausinfrastruktur selbst historisch gewachsen. Insbesondere zu Beginn des Förderprogramms wurden damals antragstellende Frauenhäuser zügig in die Landesförderung aufgenommen. Im späteren Verlauf entstand das Ziel der Flächendeckung: Es sollte mindestens eine Einrichtung pro Kreis bzw. pro kreisfreier Stadt in die Landesförderung aufgenommen werden. In einigen ausgewählten Kreisen oder kreisfreien Städten – zum Beispiel aufgrund der Bevölkerungszahl oder der Fläche – erfolgte die Aufnahme einer zweiten Einrichtung in das Förderprogramm. Eine dritte Einrichtung wird bislang in keinem Kreis bzw. in keiner kreisfreien Stadt gefördert.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708 und 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

Der Träger des Frauenhauses in Herten erhält für die Durchführung eines modellhaften „Second-Stage-Projektes" mit gesondertem Personal Fördermittel in Höhe von rund 60.000 Euro jährlich für eine Laufzeit von zwei Jahren. Das Projekt wird im Frühjahr 2019 enden. Die Fachabteilung meines Hauses begleitet die Modellförderung aller sechs im Land Nordrhein-Westfalen geförderten „Second-Stage-Projekte" durch Besuche einzelner Projekte vor Ort: Das Frauenhaus in Herten wurde am 6. Oktober 2017 besucht.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, für das Netz der heute landesseitig geförderten Frauenhäuser eine solide Finanzierung für die Zukunft sicherzustellen. Hierzu gehört auch eine Befassung mit dem landesseitigen Förderprogramm „Frauenhäuser" unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung:

Es wird eine wissenschaftlich fundierte Planung mit der Zielrichtung einer landesweit bedarfsdeckenden Versorgung des spezialisierten Hilfeleistungssystems unter Berücksichtigung von ambulanten und stationären Angeboten im städtischen wie im ländlichen Raum durch mein Haus in Auftrag gegeben werden.

Hierzu wird auch eine Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erforderlich sein, da wir ein hohes Maß an Interesse daran haben, dass die bisherige Partnerschaft zwischen Land und Kommunen bei der künftigen Aufstellung des Hilfeleistungssystems eine Fortsetzung findet.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen gegenüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Förderzusage für eine Neuaufnahme eines Frauenhauses in das Landesförderprogramm tätigen. Im Zusammenhang mit den laufenden „Second-Stage-Projekten" in sechs Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen wird sich mein Haus auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vor dem Ende der Modellphase damit auseinandersetzen, ob und wie die Projektergebnisse als Teil der Hilfeinfrastruktur weitergeführt werden können.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, eine Durchschrift dieses Anschreibens übersenden wir der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes sowie Frau Ratsmitglied Herrmann zur Information. Abschließend wünsche ich Ihnen noch ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2018 und ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. Wahlperiode

Drucksache **17/1399**

06.12.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 490 vom 30. Oktober 2017
des Abgeordneten Andreas Keith AfD
Drucksache 17/1080

Kapazitäten von Frauen-, Männer- und Kinderschutz

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Immer wieder liest und hört man in den Medien, dass Menschen die vor Gewalt in Schutzeinrichtungen fliehen mussten, abgewiesen werden oder die Bedingungen vor Ort nicht optimal sind. „So sei laut einem Düsseldorfer Frauenhaus, dieses mit dem heutigen Budget nicht zu finanzieren. Ohne Spenden wäre die Einrichtung nicht in der Lage gewesen, seit der Gründung 4000 Frauen und ihre Kinder aufzunehmen. Dabei spiegelt dieser Zufluchtsort auch immer den Zustand einer Gesellschaft. Laut einer Statistik, werde jede vierte Frau, die in einer Partnerschaft lebt, Opfer häuslicher Gewalt. Darüber hinaus verließen die Frauen früher meist nach drei bis vier Monaten diesen Schutzort wieder, heute bleiben viele ein halbes Jahr und länger.“[1]

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 490 mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vor dem Hintergrund der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage werden die Fragen zu den vom Land geförderten Gewaltschutzeinrichtungen im Sinne von Zufluchtsstätten beantwortet. Das Land fördert in dem angefragten Zeitraum keine Männerschutzeinrichtungen.

[1] http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/frauenhaus-will-seine-anonymitaet-wahren-aid-1.6814216

Datum des Originals: 04.12.2017/Ausgegeben: 11.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Soweit es um Schutzangebote für Kinder und Jugendliche geht, besteht eine rechtliche Verpflichtung und Berechtigung des Jugendamtes, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass Kinder oder Jugendliche aufgrund von Platzmangel abgelehnt wurden. Der Landesregierung liegen keine Zahlen zu Einrichtungen und Plätzen vor.

1. Welche Kapazitäten hatten die nordrhein-westfälischen Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen in den Jahren 2015, 2016 und aktuell 2017? (Bitte nach den einzelnen Einrichtungen aufschlüsseln.)

Die 62 landesgeförderten Frauenhäuser bieten seit vielen Jahren Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder. Die Anzahl der Frauen- und Kinderplätze der einzelnen Einrichtungen in den Jahren 2015 und 2016 können der Anlage entnommen werden. Aggregierte Daten für das laufende Jahr liegen noch nicht vor.

2. Wie hoch war die Auslastung der nordrhein-westfälischen Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen in den Jahren 2015, 2016 und aktuell 2017? (Bitte gesondert den Anteil Schutzsuchender mit Flucht-/Migrationshintergrund, Personen mit Kindern und Personen ohne Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen)

Die durchschnittliche Belegungsquote der landesgeförderten Frauenhäuser betrug 79% im Jahr 2015 und 83% im Jahr 2016. Für das Jahr 2017 liegen noch keine Daten vor.

Die Angabe gesonderter Anteile von Frauen und Kindern mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund, von Frauen mit Kindern und von Frauen und Kindern ohne Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist nicht möglich, da diese Daten nicht erfasst werden.

3. Wie viele Personen mussten aufgrund fehlender Kapazitäten in den Einrichtungen in den Jahren 2015 und 2016 abgewiesen werden?

Der Landesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Frauen aus Kapazitätsgründen tatsächlich keine Aufnahme in einem Frauenhaus finden konnten.

Für das Jahr 2015 wurde von den landesgeförderten Frauenhäusern gemeldet, dass 4.698 Aufnahmegesuchen wegen Überbelegung nicht entsprochen werden konnte, im Jahr 2016 betrug die Zahl der nicht realisierten Aufnahmegesuche wegen Überbelegung 5.888. Die Daten enthalten jedoch auch Mehrfachzählungen. Wenn eine Frau erst im dritten von ihr angefragten Frauenhaus aufgenommen wird, erhöht sich die Statistik bei den zuvor angefragten Häusern, um jeweils ein Aufnahmegesuch, dem nicht entsprochen werden konnte. Demzufolge ist aus diesen Daten nicht ableitbar, ob und ggf. wie viele Frauen in keinem Frauenhaus aufgenommen werden konnten.

Frauen, die in dem von ihnen angefragten Frauenhaus nicht aufgenommen werden können, werden anderweitige Unterstützungsangebote aufgezeigt und/oder in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten vermittelt.

4. Wie hoch waren die in den Jahren 2015 und 2016 beantragten und bewilligten Fördermittel?

Für die Förderung von Frauenhäusern wurden beim Land im Jahr 2015 rund 8.050.000 € und im Jahr 2016 rund 8.450.000 € beantragt und bewilligt.

5. Wie viel Personal mit welcher Qualifikation stand in den einzelnen Einrichtungen zur Betreuung zur Verfügung?
(Bitte nach Einrichtung und den Jahren 2015 und 2016 aufschlüsseln)

Gemäß den Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen (Frauenhäuser) bezuschusst das Land pro Frauenhaus eine personelle Grundausstattung von drei Kräften bestehend aus

- einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin;
- einer staatlich anerkannten Erzieherin und
- einer weiteren Mitarbeiterin.

Darüber hinaus kann eine vierte Kraft gefördert werden, die eine entsprechende Qualifikation als staatlich anerkannte Sozial-arbeiterin/Sozialpädagogin nachweist. Alle Frauenhäuser nehmen die Förderung für bis zu vier Personalstellen in Anspruch. Eine Aufschlüsselung nach Einrichtungen ist demnach entbehrlich.

Ein Teil der landesgeförderten Frauenhäuser beschäftigt in unterschiedlichem Umfang zusätzliches Personal. Die berufliche Qualifikation des nicht landesgeförderten Personals ist der Landesregierung nicht bekannt.

Platzzahlen der landesgeförderten Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen

Anlage

Träger	Ort des Trägers	2015		2016	
		Plätze für Frauen	*Plätze für Kinder*	*Plätze für Frauen*	*Plätze für Kinder*
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Aachen	10	10	10	10
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. -Frauenhaus Alsdorf-	Aachen	8	6	8	6
Frauen helfen Frauen e.V.	Arnsberg	8	10	8	10
Frauen helfen Frauen e.V.	Bergisch Gladbach	9	9	9	9
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Bielefeld e.V.	Bielefeld	21	16	21	16
Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.	Bocholt	8	4	8	4
Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.	Bochum	14	15	14	15
Frauenhaus Bonn- Frauen helfen Frauen e.V.	Bonn	11	9	11	9
Hilfe für Frauen in Not -Frauenhaus Bonn e.V.	Bonn	10	10	10	10
Arbeiterwohlfahrt – UB Gelsenkirchen/Bottrop (Frauenhaus Bottrop)	Bottrop	8	10	8	10
Frauen helfen Frauen e.V. Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel	8	8	8	8
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Lippe e.V.	Detmold	10	10	10	10
Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken	Dinslaken	9	10	10	12
Frauen helfen Frauen e.V. Dorsten	Dorsten	8	5	8	5
Frauen helfen Frauen e.V. Dortmund	Dortmund	13	13	13	13
Frauen helfen Frauen e.V.	Duisburg	8	16	8	14
Frauenhaus Duisburg gGmbH	Duisburg	9	13	9	13
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Dülmen	Dülmen	8	4	8	4
Frauen helfen Frauen e.V. Düren	Düren	8	7	8	7
Arbeiterwohlfahrt Familienglobus gGmbH – Internationales Frauenhaus	Düsseldorf	8	4	8	4
Frauen helfen Frauen e.V.	Düsseldorf	8	9	8	9
Frauenhaus Rhein-Erftkreis e.V.	Erftstadt	10	14	10	14

Träger	Ort des Trägers	2015		2016	
		Plätze für Frauen	*Plätze für Kinder*	*Plätze für Frauen*	*Plätze für Kinder*
Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. – Region Heinsberg -	Erkelenz	8	8	8	8
Hexenhaus -Hilfe für Menschen in Krisensituationen e.V.	Espelkamp	8	8	8	8
Frauenhaus Essen gGmbH	Essen	12	11	12	11
Frauen helfen Frauen e. V.	Euskirchen	8	12	8	12
Frauen helfen Frauen e.V.	Gelsenkirchen	12	8	12	8
Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V.	Gummersbach	8	10	8	10
Frauen für Frauen e. V.	Gütersloh	8	10	8	10
Frauen helfen Frauen Hagen e.V.	Hagen	10	16	10	16
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. (Frauenhaus Hamm)	Arnsberg	8	11	8	11
Frauenhaus Herford e.V.	Herford	8	10	8	10
Verein zur Förderung des Frauenhauses Herne e.V.	Herne	9	8	8	8
Arbeiterwohlfahrt UB Hagen-Märkischer Kreis	Iserlohn	8	12	8	12
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Kleve e.V.	Kleve	8	12	8	12
Frauen helfen Frauen e.V. - 1. Frauenhaus	Köln	10	12	10	12
Frauen helfen Frauen e.V. – 2. Frauenhaus	Köln	10	14	10	14
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Krefeld	8	8	8	8
Frauen helfen Frauen e.V.	Leverkusen	8	10	8	10
Sozialdienst katholischer Frauen und Männer für den Kreis Mettmann e.V.	Mettmann	8	8	8	8
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Moers	Moers	9	9	9	9
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Mönchengladbach	8	7	8	7
Frauenhaus Rheydt und Frauenberatungsstelle Mönchengladbach e.V.	Mönchengladbach	8	6	8	6
Hilfe für Frauen e.V.	Mülheim a.d. Ruhr	11	14	8	14

Träger	Ort des Trägers	2015		2016	
		Plätze für Frauen	***Plätze für Kinder***	***Plätze für Frauen***	***Plätze für Kinder***
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Münster	8	8	8	8
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Neuss	8	12	8	12
Frauen helfen Frauen e.V.	Oberhausen	10	7	10	7
Frauen helfen Frauen e.V. Olpe -	Olpe	8	10	8	10
Frauenhaus Paderborn e.V.	Paderborn	9	13	9	13
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Remscheid	8	5	8	5
Frauen helfen Frauen e.V.	Siegen	10	15	10	15
Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V.	Soest	9	10	9	10
Frauenhaus e. V. Solingen	Solingen	12	8	12	8
Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg e. V. – Frauenhaus Rheine	Tecklenburg	8	11	8	11
Frauenhaus und Beratung e.V. (Frauenhaus Telgte)	Münster	8	8	8	8
Frauen helfen Frauen Troisdorf/Much e.V.	Troisdorf	8	12	8	12
Frauenforum im Kreis Unna e.V.	Unna	8	12	10	10
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Viersen	8	8	8	8
Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Frauen- und Kinder-Schutzhaus im Kreis Höxter	Warburg	8	10	8	10
Frauen helfen Frauen e.V.	Warendorf	10	10	10	10
Frauen helfen Frauen EN e.V.	Witten	13	14	13	13
Frauen helfen Frauen e.V.	Wuppertal	10	12	10	12
Summe		**572**	**621**	**571**	**618**